

Der Gerichtshof der Europäischen Union als oberstes deutsches Gericht?

Heinrich Pehle



Heinrich Pehle

Zusammenfassung

Die „Europarechtsprechung“ des Bundesverfassungsgerichts hat mit dem Beschluss der Karlsruher Richter zum so genannten Mangold-Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), der im Juli 2010 erging, eine überraschende Wendung genommen. Hatte sich das Verfassungsgericht in seinem Urteil zum Vertrag von Lissabon ein Jahr zuvor noch ausdrücklich vorbehalten, Handlungen der europäischen Organe daraufhin zu prüfen, ob sie sich im Rahmen der ihnen von den Mitgliedstaaten eingeräumten Ermächtigung bewegen, legt es nunmehr seine Prüfungskompetenz deutlich enger aus. Damit erhält zwar das seit langem beschworene Kooperationsverhältnis zwischen beiden Gerichten endlich deutliche Konturen, doch werden gleichzeitig Räume frei für stillschweigende Kompetenzverschiebungen zugunsten der EU durch die Rechtsprechung des EuGH, die sich im Zweifelsfall nur schwer korrigieren lassen werden.

Schlagwörter: Grundgesetz, Lissabon-Urteil, Arbeitsrecht

1. Einleitung

Beginnend mit dem so genannten Solange I-Beschluss, der vom 29. Mai 1974 datiert, musste sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) schon wiederholt mit dem Recht der Europäischen Union und den Handlungen und Entscheidungen der europäischen Institutionen auseinandersetzen. Den konkreten Anlass boten dabei meist Verfassungsbeschwerden, mit denen die Verletzung von Grundrechten beziehungsweise grundrechtsgleichen Rechten gerügt wurde. Jenseits der in den entsprechenden Urteilen und Beschlüssen der Karlsruher Richter konkret zu entscheidenden Sachverhalte musste sich das

Gericht dabei stets mit zwei grundsätzlichen, miteinander verbundenen Fragen auseinandersetzen. Deren erste richtet sich an die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Verletzung von Grundrechten in der Europäischen Union, während die zweite sich auf die Reichweite der Handlungsermächtigung der Europäischen Union (EU) und ihrer Organe gegenüber der Bundesrepublik Deutschland bezieht. Wer darf (oder muss) in diesen Fällen entscheiden: Die nationale Verfassungsgerichtsbarkeit oder der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)?

„Karlsruhe“ hat es bislang nicht verstanden, eine in sich schlüssige „ständige Rechtsprechung“ zu entwickeln, die verlässlichen Aufschluss darüber geben

würde, wie es um das Verhältnis des nationalen Verfassungsgerichts zum EuGH bestellt ist. Die „Europarechtsprechung“ des Bundesverfassungsgerichts ist durch ständige Richtungswechsel charakterisiert: Mal erkannten die deutschen Verfassungsrichter die Rechtsprechung des EuGH an und erklärten ihn zum „gesetzlichen Richter“ im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 des Grundgesetzes, um in der Folge wiederum eigene Kontrollansprüche gegenüber den europäischen Institutionen anzumelden, die mit dem vom EuGH seit jeher postulierten Vorrang des europäischen Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht schlechterdings nicht vereinbar erschienen. Dass das BVerfG gleichzeitig davon sprach, seine Kompetenzen in einem Kooperationsverhältnis mit dem EuGH auszuüben, machte die Sache zusätzlich kompliziert. Dieses „Auf und Ab“ in der europabezogenen Karlsruher Rechtsprechung wurde in dieser Zeitschrift bereits mehrfach analysiert, zuletzt in Bezug auf das „Lissabon-Urteil“ vom 30. Juni 2009 (Pehle 2009). Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 2010 zum so genannten Mangold-Urteil des EuGH¹ hat die Rechtsprechung des BVerfGs nunmehr eine neue und für die meisten Beobachter überraschende Wendung genommen. Sie wird in diesem Beitrag vorgestellt und analysiert. Dazu ist zunächst ein Blick auf die Vorgeschichte des „Mangold-Beschlusses“ erforderlich.

2. Vorgeschichte und Problemhaushalt

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschied im Juni 2009, dass der Vertrag von Lissabon zwar mit dem Grundgesetz vereinbar sei, dass jedoch die so genannten Begleitgesetze, die zusammen mit dem Ratifizierungsgesetz verabschiedet worden waren,

verfassungswidrig seien, weil der Deutsche Bundestag durch sie nicht in die Lage versetzt werde, seiner „Integrationsverantwortung“ gerecht zu werden.⁴ In Anknüpfung an das Maastricht-Urteil aus dem Jahr 1993 betonte das Gericht, dass die Europäische Union nur im Rahmen der „begrenzten Einzelermächtigung“ tätig werden dürfe, weil anders die „nationale Verfassungsidentität“ Deutschlands nicht gewahrt werden könne. Die Richter wollten also sichergestellt wissen, dass die Politikbereiche, welche die deutsche, durch die „Ewigkeitsklausel“ des Artikels 79 Absatz 3 Grundgesetz geschützte Verfassungsidentität ihrer Ansicht nach konstituieren, nicht von der Europäischen Union usurpiert werden.

Aus dem Befund, dass die Europäische Union nur in den Bereichen tätig werden dürfe, die ihr durch die europäischen Verträge ausdrücklich übertragen worden seien, zog das BVerfG deutlicher noch als schon im Maastricht-Urteil die Konsequenz, dass es zur *Ultra-vires-Kontrolle* berufen sei. Diese Kontrolle sollte greifen im Fall von Grenzdurchbrechungen bei der Inanspruchnahme von Zuständigkeiten durch die Unionsorgane: „Wenn Rechtsschutz auf Unionsebene nicht zu erlangen ist, prüft das Bundesverfassungsgericht, ob Rechtsakte der europäischen Organe und Einrichtungen sich unter Wahrung des gemeinschafts- und unionsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips [...] in den Grenzen der ihnen im Wege der begrenzten Einzelermächtigung eingeräumten Hoheitsrechte halten“ (BVerfGE 2009, Rdnr. 240). Für den Fall, dass sie es nicht tun, hält die Sprache der Rechtswissenschaftler seit dem Maastricht-Urteil den prägnanten Begriff des *ausbrechenden Rechtsaktes* bereit. Ausbrechenden Rechtsakten der EU ist die innerstaatliche Geltung zu versagen. Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung samt seiner Konsequenzen muss dem Lissabon-Urteil zu Folge nicht nur beim Vertragsabschluss, son-

dem auch bei der Auslegung der europäischen Verträge gewahrt werden (Grimm 2010). Damit gerät auch der EuGH prinzipiell in den Kontrollfokus der Karlsruher Richter.

Wenn das BVerfG einen solchen ausbrechenden Rechtsakt aber tatsächlich monieren würde, wäre es mit dem Problem konfrontiert, dass über die Auslegung der europäischen Verträge und „über die Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union“ nach Artikel 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex-234 EGV) eben der EuGH entscheidet. Die Folge einer Ultra-vires Kontrolle durch das BVerfG, mit der tatsächlich die Unanwendbarkeit europäischen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland dekretiert würde, wäre also ein ernsthafter Konflikt zwischen beiden Gerichten, für den eine Lösung schwer denkbar erscheint.

Einem derartigen Konflikt versucht Artikel 267 AEUV vorzubeugen. Er bestimmt für den Fall, dass ein nationales Gericht, dem eine Frage nach der Auslegung europäischen Rechts gestellt wird, diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorlegen kann. Wenn die Entscheidung eines nationalen Gerichts mit Mitteln des nationalen Rechts nicht mehr angefochten werden kann, wandelt sich diese Kann- zu einer Muss-Bestimmung. Diese Regelung wird als die Pflicht der letztinstanzlichen Gerichte zur Einholung einer *Vorabentscheidung* bezeichnet. Auch das Bundesverfassungsgericht ist ihr unterworfen, hat bislang den EuGH jedoch noch niemals mit einer Vorabentscheidung befasst.

Auch wenn das BVerfG im Lissabon-Urteil eine „europarechtsfreundliche Anwendung“ der Ultra-vires-Kontrolle in Aussicht stellte (BVerfGE 2009, Rdnr. 241) – von der Vorabentscheidung war auch dort mit keinem Wort die Rede. Dies rief vehemente Kritik hervor: Das BVerfG reklamiere

offenbar eine „Totalaufsicht“ für sich, indem es den Anspruch erhebe, „die Grenzen der Integration verbindlich und im Detail bestimmen zu wollen“ (Callies 2009); es wolle offenbar nicht akzeptieren, dass ihm das europäische Vertragswerk eine eigenständige Verwerfungskompetenz gegenüber Rechtsakten der europäischen Organe nicht zugestehe (Pehle 2009: 508).

Einen Ausweg aus dem Dilemma versuchten mehrere renommierte Rechtswissenschaftler mit dem Vorschlag zu weisen, in das Bundesverfassungsgerichtsgesetz eine ausdrückliche Vorlagepflicht im Sinne der Vorabentscheidung aufzunehmen. Bevor also das BVerfG im Wege einer Ultra-vires-Kontrolle entscheide, müsse dem EuGH „Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Zweifeln des BVerfG zu befassen und ggf. seine Rechtsauffassung zu präzisieren oder zu modifizieren“ (Walter Hallstein-Institut 2009). Zur Überraschung vieler ist diese Anregung in Karlsruhe, wie im Laufe dieses Beitrags deutlich werden wird, offenbar auf fruchtbaren Boden gefallen.

3. Das „Mangold-Urteil“ des EuGH auf dem Weg zum Karlsruher Prüfstand

Wie konnte es überhaupt dazu kommen, dass sich das BVerfG mit einem Urteil des EuGH auseinandersetzen musste, das dieser bereits fünf Jahre zuvor gefällt hatte, und wie kam der EuGH selbst ins Spiel? Ausgangspunkt war ein Ersuchen des Arbeitsgerichts München um eine Vorabentscheidung. Das Münchener Gericht wollte wissen, ob die im Zuge der so genannten Hartz-Gesetzgebung erlassene Bestimmung, dass Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern, die älter sind als 52 Jahre, ohne weitere Begründung befristet werden durften, rechtmäßig ist. Es hatte Zweifel, ob diese Regelung mit der europäischen Richtlinie 2000/78/EG über die

„Verwirklichung der Gleichberechtigung in Beschäftigung und Beruf“, bekannt als Antidiskriminierungsrichtlinie, vereinbar sei. Der EuGH bestätigte im „Mangold-Urteil“, benannt nach dem Namen des Klägers vor dem Münchener Arbeitsgericht, diese Zweifel und folgerte daraus, dass die dieser Richtlinie entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet bleiben müsse – und dies, obwohl die Frist zur Umsetzung der Richtlinie noch nicht abgelaufen war. Zudem entwickelte der Gerichtshof einen „europäischen allgemeinen Grundsatz des Verbots der Altersdiskriminierung“.²

Einer Klage eines Arbeitnehmers gegen die Befristung seines Arbeitsvertrages gab das Bundesarbeitsgericht im Jahr 2006 unter Berufung auf das Mangold-Urteil des EuGH statt. Gegen diese Entscheidung wiederum legte der betroffene Arbeitgeber Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ein. Er monierte eine Kompetenzüberschreitung des EuGH wegen der vorzeitigen Wirkung der Richtlinie auf ein Rechtsverhältnis zwischen Privatpersonen. Zudem habe der EuGH mit der Entwicklung eines allgemeinen Grundsatzes der Altersdiskriminierung eine Rechtsfortbildung betrieben, für die er keine Kompetenz besitze. Weiter rügte der Kläger, dass er in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt worden sei, weil das Bundesarbeitsgericht eine erneute Vorlage beim EuGH abgelehnt habe.

Zur Freude der Kritiker des Mangold-Urteils wurde die Verfassungsbeschwerde zur Verhandlung angenommen. Sie hofften, dass das BVerfG, das bis dato noch keinen ausbrechenden Rechtsakt eines europäischen Organs festgestellt, „sondern nur Grenzen aufgezeigt habe“, endlich einschreiten würde. Nunmehr komme es „zum Schwur“, denn der EuGH habe sich mit dem Mangold-Urteil schon deshalb eines ausbrechenden Rechtsaktes schul-

dig gemacht, weil es in Überschreitung seiner Kompetenzen mit dem Verbot der Alterdiskriminierung ein europäisches Grundrecht schlicht erfunden und auf dieser rechtswidrigen Grundlage die Anwendung deutschen Rechts untersagt habe. Die Erwartungshaltung der EuGH-Kritiker war unmissverständlich: „Wenn das Bundesverfassungsgericht in diesem eindeutigen Fall nicht einschreitet, ist nicht zu sehen, wann es dann ‚Halt‘ rufen würde oder überhaupt noch könnte. Es hat oft genug die Lippen gespitzt; es wird Zeit, auch einmal zu pfeifen“ (Gerken u.a. 2009, o.S., Vorwort).

4. Der „Mangold-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts: Der Pfiff bleibt aus

Das Verfassungsgericht bestätigt in seinem Beschluss zwar erneut seine Kompetenz zur Ultra-vires-Kontrolle (BVerfGE 2010: Rdnr. 55), betont aber, dass „der Anwendungsvorrang des Unionsrechts anzuerkennen und zu gewährleisten [ist], dass die dem Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtlich vorbehaltenen Kontrollbefugnisse nur zurückhaltend und europarechtsfreundlich ausgeübt werden“ (ebenda, Rdnr. 59). Dieser bereits im Lissabon-Urteil formulierte Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit wird nun in einer Weise ausbuchstabiert, wie es kaum jemand erwartet hatte, nämlich so, dass das BVerfG „die Entscheidungen des Gerichtshofs grundsätzlich als verbindliche Auslegung des Unionsrechts zu beachten hat. Vor der Annahme eines Ultra-vires-Akts der Europäischen Organe und Einrichtungen ist deshalb dem Gerichtshof im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV die Gelegenheit zur Vertragsauslegung sowie zur Entscheidung über die Gültigkeit und die Auslegung der fragli-

chen Rechtsakte zu geben. Solange der Gerichtshof keine Gelegenheit hatte, über die aufgeworfenen unionsrechtlichen Fragen zu entscheiden, darf das Bundesverfassungsgericht für Deutschland keine Unanwendbarkeit des Unionsrechts feststellen“ (ebenda, Rdnr. 60). Zudem komme eine solche Feststellung ohnehin nur in Betracht, wenn ein Kompetenzverstoß eines europäischen Organs „hinreichend qualifiziert“ das heißt „offensichtlich“ sei und zu einer „strukturell bedeutsamen Verschiebung zulasten der Mitgliedstaaten“ führe.

Diese Ausführungen, die ganz im Sinne der Kritik am Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, aber konträr zu den Argumenten der Kritiker des Mangold-Urteils des EuGH ausfallen, lassen an Deutlichkeit gewiss nichts zu wünschen übrig. Aber die Karlsruher Richter gehen noch einen Schritt weiter, denn sie sehen die Zuständigkeit des EuGH nicht nur darauf beschränkt, über die Einhaltung der europäischen Vertragsbestimmungen zu wachen. In Anspielung auf das vom EuGH im Mangold-Urteil angeblich frei erfundene Grundrecht des Verbots der Altersdiskriminierung billigen sie dem Gerichtshof vielmehr zu, dass ihm auch die „Rechtsfortbildung im Wege methodisch gebundener Rechtsprechung nicht verwehrt“ sei (ebenda, Rdnr. 62). Damit nicht genug: Der EuGH genieße sogar einen „Anspruch auf Fehlertoleranz. Daher ist es nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts bei Auslegungsfragen des Unionsrechts, die bei methodischer Gesetzesauslegung im üblichen rechtswissenschaftlichen Diskussionsrahmen zu verschiedenen Ergebnissen führen können, seine Auslegung an die Stelle derjenigen des Gerichtshofs zu setzen“ (ebenda, Rdnr. 66). Und selbst wenn die im konkreten Fall vom EuGH betriebene Rechtsfortbildung rechtmethodisch nicht mehr vertretbar erscheine, würde sie nur dann gegen das Prinzip der begrenzten Ein-

zelmächtigung verstoßen, wenn sie praktisch tatsächlich neue Kompetenzen für die Europäische Union begründen würde.

„Europarechtsfreundlicher“ hätte der Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts schwerlich ausfallen können. Das gilt auch für die Aussagen, die die Richter in Bezug auf die Handhabung des Vorabentscheidungsverfahrens machen. Nicht nur, dass sie sich, wie gezeigt, diesbezüglich selbst in die Pflicht nehmen. Zusätzlich wird im „Mangold-Beschluss“ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof der Europäischen Union gesetzlicher Richter im Sinne des Artikel 101 Absatz 1 des Grundgesetzes sei. Daraus folgert der Senat: „Es stellt einen Entzug des gesetzlichen Richters dar, wenn ein deutsches Gericht seiner Pflicht zur Anrufung des Gerichtshofs im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 Abs. 3 AEUV nicht nachkommt“ (ebenda, Rdnr. 88). Das Bundesverfassungsgericht sei zwar unionsrechtlich nicht verpflichtet, Verletzungen der Vorlagepflicht voll zu kontrollieren, werde also „nicht zum obersten Vorlagenkontrollgericht“ (ebenda, Rdnr. 89). Auch den Fachgerichten bleibe deshalb ein eigener Entscheidungsspielraum bei der Frage nach der etwaigen Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens, aber das Verfassungsgericht sei immerhin berufen, über die Einhaltung der Grenzen dieses Spielraums zu wachen. Im anhängigen Fall, in welchem sich das Bundesarbeitsgericht auf das Mangold-Urteil des EuGH berufen und von der Einleitung eines erneuten Vorabentscheidungsverfahrens abgesehen habe, sei dieser Ermessensspielraum jedenfalls nicht in willkürlicher Weise genutzt worden.

Dass die Karlsruher Richter sich im Zweifelsfall auch in Sachen „Vorlagepflicht“ europarechtsfreundlich verhalten wollen, zeigt ein Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats, der im August 2010 erging.³ Zu entscheiden war

eine Verfassungsbeschwerde, die im Zusammenhang mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum deutschen Urheberrechtsgesetz eingelegt worden war. Die unterlegene Partei hatte eine Verletzung ihres Rechts auf den gesetzlichen Richter moniert, weil der Bundesgerichtshof dem EuGH die Frage hätte vorlegen müssen, ob seine Auslegung des nationalen Rechts den Vorgaben aus der europäischen Urheberrechtslinie gerecht werde. Die Kammer gab der Verfassungsbeschwerde statt, weil sie nicht erkennen konnte, dass sich der Bundesgerichtshof überhaupt mit dem europäischen Recht und einer Vorlage an den Gerichtshof auseinandergesetzt hatte. Auch hier also stellte das Bundesverfassungsgericht seinen Respekt vor dem Europarecht und vor den Zuständigkeiten des Gerichtshofs der Europäischen Union unter Beweis. Der gesetzliche Richter im Sinne des deutschen Grundgesetzes ist also nicht immer in Deutschland zu finden – nicht selten amtiert er in Luxemburg.

5. Das Verhältnis zwischen BVerfG und EuGH „nach Mangold“: Kooperation mit neuer Schlagseite?

Die Kritiker des Lissabon-Urteils sehen sich durch den „Mangold-Beschluss“ bestätigt. Der CSU-Politiker Joachim Wuermeling etwa, der von 1999 bis 2005 Mitglied des Europäischen Parlaments und anschließend drei Jahre als „Europastaatssekretär“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie tätig war, kommt zu dem Schluss, dass das Lissabon-Urteil in seinem „Kernbestandteil“, der Ultra-vires-Kontrolle, „kassiert“ worden sei. Dies sei eine „echte Sensation“, die zeige, dass „die Kritik der Europäer [...] eine fruchtbare Wirkung entfaltet“ habe (Wuermeling 2010). Kommentatoren, die die Kritik am Lissabon-Urteil für überzogen oder

zumindest „teils sehr unsachlich“ halten, deuten den Beschluss vom Juli 2010 eher als ein „Umfallen“ der Richter vor ihren Kritikern (Müller 2010): Das Bundesverfassungsgericht habe aus „Angst vor der eigenen Courage“ den Konflikt mit dem EuGH gescheut. Andere sahen es positiver: Die Richter hätten zwar „stillschweigend und klammheimlich“ ihr Lissabon-Urteil korrigiert, dabei aber letztlich doch gezeigt, „dass sie viel von der europäischen Bewegung verstehen“ (Prantl 2010).

Ein solches Verständnis ist dem Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit selten attestiert worden. Insbesondere was die Aussagen des Gerichts zu seinem Verhältnis zum EuGH angeht, wurde es recht scharf attackiert. Einerseits beanspruche es die Letztkontrolle über die Handlungen der europäischen Organe für sich, andererseits spreche es davon, dass es seine europa-bezogene Jurisdiktion in einem „Kooperationsverhältnis“ mit dem EuGH auszuüben gedenke. Angesichts von Szenarien, in welchen der EuGH die Bundesrepublik Deutschland zum Erlass von Umsetzungsgesetzen für Richtlinien verpflichte, welche vom Bundesverfassungsgericht als ausbrechender Rechtsakt qualifiziert würden, sei die Rede von der Kooperation beider Gerichte letztlich nicht mehr als eine unverständliche Worthülse, hieß es schon in Reaktion auf das Maastricht-Urteil (vgl. Sturm/Pehle 2005: 142f.). Das Urteil zum Vertrag von Lissabon gab, wie gezeigt, keinen Anlass, diese Kritik zurückzunehmen.

Dies hat sich durch den Beschluss im Mangold-Fall offenbar geändert. Doch bedarf der Beschluss einer differenzierten Analyse. Dieter Grimm (2010), selbst von 1987 bis 1999 als Richter im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts tätig, unternimmt dies. Er weist darauf hin, dass das BVerfG die Feststellung einer Kompetenzverletzung durch den EuGH von einer prozedura-

len und einer materiellen Komponente abhängig gemacht habe. Weil in prozeduraler Hinsicht das BVerfG eine Kompetenzüberschreitung erst feststellen dürfe, nachdem es dem EuGH zuvor Gelegenheit gegeben habe, seine Sicht der Dinge darzulegen, könnten beide Gerichte auf die Bedenken des jeweils anderen Rücksicht nehmen. Grimm weiter: „Das ist in der Tat ein geeigneter Weg, dem schon im Maastricht-Urteil beschworenen ‚Kooperationsverhältnis‘ zwischen den Gerichten Konturen zu geben“. Dem kann man gewiss zustimmen.

Problematischer erscheint der Sachverhalt jedoch, wenn die materielle Komponente mit in den Blick genommen wird. Denn das Bundesverfassungsgericht nimmt sich hier so weit zurück, dass Kompetenzüberschreitungen europäischer Organe, wie gezeigt, nicht per se zur Unanwendbarkeit des betroffenen Rechtsaktes in Deutschland führen sollen, sondern nur dann, wenn eine derartige Überschreitung zu einer „strukturell bedeutsamen Verschiebung“ zu Lasten der Mitgliedstaaten der Union führt. Nachdem das Karlsruher Gericht dem EuGH angesichts der stets möglichen unterschiedlichen Auslegung von Rechtstexten auch noch großzügig eine „Fehlertoleranz“ zubilligt, sind „stillschweigende“ Kompetenzverschiebungen durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht auszuschließen. Dieter Grimm macht darauf aufmerksam, dass die Kompetenzverteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten auf einem finalen Kriterium beruhe, nämlich der Herstellung und Aufrechterhaltung des gemeinsamen Marktes. Wenn nun alles, was dieses Ziel beeinträchtigt, eine Regelungszuständigkeit der Union begründe, würden „Grenzbehauptungen“ zugunsten der Mitgliedstaaten schwierig. Zudem könne eine einmal gefestigte Rechtsprechung des EuGH weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene durch den einfachen Gesetzgeber korrigiert werden, sondern nur durch eine Änderung der Verträge,

die bekanntlich nur schwer zu bewerkstelligen ist. Die Schlussfolgerung ist eindeutig; Wer der Logik des Mangold-Beschlusses vorbehaltlos folgt, begibt sich ganz in die Hand des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Das ist Wasser im Wein der Integrationsbefürworter, die die überraschende Zurückhaltung des Bundesverfassungsgerichts durchwegs positiv aufgenommen haben. Musste das in Aussicht genommene Kooperationsverhältnis zwischen „Karlsruhe“ und „Luxemburg“ bislang zwangsläufig daran scheitern, dass das deutsche Gericht es einseitig zu seinen Gunsten ausdeutete, droht nun die Gefahr, dass die Gewichte zwar noch immer einseitig verteilt werden, sich aber nun in Richtung des Gerichtshofs der Europäischen Union verschieben. Tritt also eine neue Lebenslüge an die Stelle der alten? Diese Frage wird sich erst beantworten lassen, wenn es erneut „zum Schwur“ kommt, denn wer will ausschließen, dass das Bundesverfassungsgericht auch seine Mangold-Rechtsprechung wieder korrigiert? Die Frage, wie eine wirklich funktionierende Kooperation zwischen Bundesverfassungsgericht und EuGH aussehen könnte, ist, so scheint es, also noch immer nicht abschließend beantwortet.

Anmerkungen

- 1 BVerfG, 2 BvR 2661/06 vom 6.7.2010. Das Urteil ist noch nicht in der Entscheidungssammlung des Gerichts abgedruckt. Es wird deshalb hier unter Angabe der Randnummern (Rdnr.) als „BVerfGE 2010“ zitiert nach: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20100706_2bvr266106.html
- 2 BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, hier zitiert unter Angabe der Randnummern (Rdnr.) als BVerfGE 2009 nach http://www.bverfg.de/entscheidungen/es200906/30_2bve000208.html
- 3 Das Mangold-Urteil kann abgerufen werden unter: <http://eur.lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62004J0144;DE:HTML>

- 4 BVerfG, 1BvR1631/08 vom 30.8.2010, abzurufen unter: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100830_1bvr163108.html

Literatur

- Callies, Christian (2009): Unter Karlsruher Totalaufsicht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27. August, S. 8.
- Gerken, Lüder/Rieble, Volker/Roth, Günter H./Stein, Torsten/Streinz, Rudolf (2009): „Mangold“ als ausbrechender Rechtsakt, München.
- Grimm (2010): Die große Karlsruher Verschiebung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. September, S. 8.
- Müller, Reinhard (2010): Kleinlaut, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27. August, S. 1.
- Pehle, Heinrich (2009): Das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts: Verteidigung staatlicher Souveränität, Stärkung parlamentarischer Demokratie und Ausweitung verfassungsgerichtlicher Kontrollansprüche im Dreierpack?, in: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik, H. 4, S. 501-513.
- Prantl, Heribert (2010): Bis hierher und dann weiter, in: Süddeutsche Zeitung vom 27. August, S. 4.
- Sturm, Roland/ Pehle, Heinrich (2005²): Das neue deutsche Regierungssystem. Die Europäisierung von Institutionen, Entscheidungsprozessen und Politikfeldern in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden.
- Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verwaltungsrecht (2009): Das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts: Auswege aus dem drohenden Justizkonflikt (<http://www.whi-berlin.de/documents/whi-material0109.pdf>).
- Wuermeling, Joachim (2010): Was bleibt noch vom Lissabon-Urteil (http://www.europa-union.de/fileadmin/files_eud/PDF-Dateien_EUD/AG_Europa_Professionell/Was_bleibt_vonLissabon_Kommentar_zur_BVerfGE_Mangold_von_J._Wuermeling.pdf).